

601/A(E) XXIII. GP

Eingebracht am 03.03.2008

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Dr Gabriela Moser, Barbara Zworschitz, Freundinnen und Freunde

betreffend Beseitigung von Benachteiligungen für Radfahrende beim Kilometergeld

Beschäftigte, deren Kilometergeld-Bezug nach der RGV (Reisegebührenvorschrift) oder wortidenten Landesregelungen gehandhabt wird, sind dann, wenn sie Rad fahren oder zu Fuß gehen, krass gegenüber Pkw-BenutzerInnen benachteiligt.

Denn §10 Abs. 5 in Verbindung mit §11 der RGV in der geltenden Fassung hält fest: Wenn bei einer Dienstreise „mangels eines Massenbeförderungsmittels oder anderer Beförderungsmittel“ Wegstrecken von mehr als 2km zu Fuß oder mit dem eigenen Fahrrad zurückgelegt werden müssen, gebürt ein Kilometergeld.

Auf dieser Grundlage wird Radfahrenden und Zufußgehenden Kilometergeld für Dienstwege verweigert, weil der unbedingte Vorrang eines evtl (auch mit Zeit- und Flexibilitätseinbußen) verwendbaren Massenbeförderungsmittels gilt.

Für Pkw-BenutzerInnen sieht die RGV eine entsprechende einschränkende Regelung nicht vor, daher können Pkw-Nutzer auch bei Verfügbarkeit eines Massenbeförderungsmittels Kilometergeld für Dienstfahrten geltend machen – selbst wenn diese mitten in einer mit Öffentlichem Verkehr ausreichend versorgten Großstadt erfolgen.

Dies ist einerseits eklatant ungerecht zulasten fahrrad-fahrender berufstätiger Menschen. Zugleich ist das Benachteiligen emissionsfreier und daher klimafreundlicher Fortbewegungsarten gegenüber klimabelastenden Verkehrsarten umwelt- und klimapolitisch kontraproduktiv und daher völlig unzeitgemäß. Sowohl die Ungleichbehandlung als auch die konkrete Benachteiligung klimafreundlichen Verhaltens sind nicht akzeptabel und müssen dringend geändert werden.

Die unfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSAНTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, sachlich nicht gerechtfertigten Benachteiligungen von Radfahrenden bei der Zuerkennung von Kilometergeld einen Riegel vorzuschieben. Zu diesem Zweck soll dringend eine Änderung von §10(5) und §11 der RGV (Reisegebührenvorschrift) in die Wege geleitet werden mit dem Ziel, Radfahren und Zufußgehen als emissionsfreie und klimafreundliche Fortbewegungsarten bei der Zuerkennung von Kilometergeld mit klimabelastenden Fortbewegungsarten mindestens gleichzustellen.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Verkehrsausschuss vorgeschlagen.